

Geschäftsordnung des Planerbeirats

Beschlossen auf der Sitzung des Planerbeirates am 25.3.1999 in Hannover.

Geändert am 12.02.2025 auf der digitalen Sitzung des Planerbeirates.

Inhalt

1. Zweck des Beirats	2
2. Mitgliedschaft im Beirat	2
3. Vorstand	2
4. Vertretung im BWE-Bundesvorstand	3
5. Mitgliederversammlung	3
6. Beiträge	3
7. Sonstiges	3

1. Zweck des Beirats

Der Planerbeirat versteht sich grundsätzlich als Forum zum Informationsaustausch der Planer und Projektentwickler in der Windenergiebranche. Firmenübergreifend unterstützt er den Austausch über die aktuellen Anforderungen zur genehmigungsrechtlichen Umsetzung und vertritt mit seiner Expertise die speziellen Anforderungen, die bei der Planung von Windkraftprojekten, deren Umsetzung und Sicherstellung der Akzeptanz entstehen, innerhalb des BWE und in der Öffentlichkeit. Der Beirat lässt seinen Sachverstand in die Arbeit des BWE-Bundesvorstandes einfließen. Ziel der Beiratsarbeit ist es die Qualität von Windprojekten zu erhöhen und an Empfehlungen und Richtlinien mitzuwirken, die Planungsfehler vermeiden. Insbesondere soll hiermit die nachhaltige Entwicklung und Akzeptanz der Windenergie als übergeordnetes Ziel unterstützt werden.

2. Mitgliedschaft im Beirat

Jedes BWE-Firmenmitglied, das als Planer oder Entwickler für Windenergieprojekte tätig ist und diese Geschäftsordnung anerkennt, kann Mitglied im BWE-Planerbeirat werden. Voraussetzung ist der Nachweis zweier Referenzen aus dem Kreis des Planerbeirats. Die Firmenmitglieder entsenden fachkompetente VertreterInnen, die mindestens über eine ausreichende Erfahrung in der Projektentwicklung verfügen, um eine aktive Mitarbeit im Beirat leisten zu können. Die aktive Mitarbeit soll über die Teilnahme an den Diskussionen in den Mitgliederversammlungen und die Übernahme und Organisation von aktuellen Fachvorträgen gezeigt werden. Die Angabe, als Ansprechperson für eine spezifische Thematik zur Verfügung zu stehen, ist insbesondere gewünscht.

Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft fristgerecht bis zum 31. Oktober kündigen. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum 31. Dezember desselben Jahres. Diese Kündigung sollte per E-Mail an fachgremien@wind-energie.de zugesandt werden.

3. Vorstand

Zusammensetzung

- Der Beirat wählt aus seiner Mitte aller zwei Jahre einen Vorstand.
- Dieser besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und vier Vertretungspersonen.
- Es ist nicht möglich, dass ein Unternehmen durch mehr als eine Person im Vorstand vertreten ist.

Vorbereitung der Wahl

- Der hauptamtliche Koordinator lädt vier Wochen vor der Wahl per E-Mail zur Vorstandswahl ein.
- Die Kandidierenden müssen spätestens sieben Tage vor dem Wahltag ihre Kandidatur der hauptamtlichen Betreuung per E-Mail mitteilen.
- Kandidierende müssen für die Wahl nicht anwesend sein.

Stimmberechtigung

- Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.
- Wahlberechtigt sind nur bei der Wahl anwesende Beiratsmitglieder.
- Eine Übertragung der Stimme ist bspw. im Krankheits- oder Urlaubsfall auf andere Mitglieder des Beirats möglich. Die Übertragung muss der hauptamtlichen Betreuung des Beirats durch die zu vertretende

Person schriftlich mitgeteilt werden.

Ablauf der Wahl

- Zu Beginn der Wahl dokumentiert der hauptamtliche Koordinator die stimmberechtigten Personen.
- Anschließend findet die Wahl anonym und geheim statt.
- Die Kandidierenden werden einzeln gewählt. Jedes Mitglied hat maximal fünf Stimmen. Pro Kandidierenden kann maximal eine Stimme vergeben werden.

Ablauf der Wahl des Vorsitzes

- Aus dem Kreis des gewählten Vorstandes können Personen für den Vorsitz kandidieren.
- Jedes Beiratsmitglied hat für die Wahl des Vorsitzes eine Stimme.
- Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder erhält.

4. Vertretung im BWE-Bundesvorstand

Der Planerbeirat wird im BWE-Bundesvorstand durch den/die Beiratsvorsitzende/-n oder eine/-n der Stellvertreter/-innen des Beirats vertreten und zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Der Beiratsvertreter hat auf den Sitzungen des Bundesvorstandes ein Mitspracherecht. Das Stimmrecht wird nach § 8 der Satzung des BWE gemeinsam mit weiteren Beiräten ausgeübt.

5. Mitgliederversammlung

Wichtigstes Organ des Planerbeirats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Planerbeirats. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Über den Inhalt der Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich. An den Sitzungen des Beirats können die Mitglieder und geladene Fachreferenten teilnehmen. Eine Teilnahme von Gästen an den Sitzungen ist nach Anmeldung und auf Einladung des Vorstandes möglich.

Bei Abstimmungen kann pro Mitgliedsfirma nur eine Stimme abgegeben werden. Es besteht die Möglichkeit einen internen Teil stattfinden zu lassen, an dem nur herstellerunabhängige Mitglieder teilnehmen dürfen. Beratungen aus dem internen Teil können nur per Beschluss, verbunden mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmen von mehr als 75 %, öffentlich gemacht werden.

6. Beiträge

Grundsätzlich gilt für alle Mitglieder des Planerbeirats die Beitragsordnung des BWE. Zusätzlich zahlt jedes Mitglied des Planerbeirates einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung des Planerbeirats. Dieser wird per Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Nichtzahlung dieser Beiträge führt zum Ausschluss aus dem Planerbeirat.

7. Sonstiges

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Bundesverbandes WindEnergie e. V.